

## 16. Reglement für die Schulzahnpflege Glattfelden

### Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinien, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### 1. Verantwortlichkeit

Die Schulzahnpflege unterliegt den kantonalen Bestimmungen. Die Schulpflege ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Gesundheit und Gesundheits-erziehung der Kinder beizutragen. Die Schulzahnpflege umfasst die Altersstufen vom Kindergarten bis zum Schulaustritt und beinhaltet:

- a) regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrkräfte und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- b) vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall
- c) alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung
- d) Schaffung der Möglichkeit zur Behandlung des kranken Gebisses

### 2. Prophylaxe

Die Schulpflege sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen durch speziell ausgebildete Personen. Dies beinhaltet das regelmässige Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Primar-schule unter der Anleitung einer speziell ausgebildeten Person und mit Anwendung von Fluorpräpa-raten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Mit einer schriftlichen Mitteilung der Eltern an die Lehrkraft wird die Fluoranwendung nicht durchgeführt

### 3. Untersuchung und Behandlung

- a) Die obligatorische Untersuchung übernimmt ein Zahnarzt nach Wahl. Die Eltern sollen bei diesem Besuch anwesend sein. So können sie über das Ergebnis dieser Untersuchung ori-entiert werden.
- b) Die Schulpflege ist gesetzlich verpflichtet, den jährlichen zahnärztlichen Besuch zu überprü-fen. Dies geschieht durch die Abgabe von Gutscheinen an die SchülerInnen und die Kontrol-le des Rücklaufs an das Sekretariat.
- c) In der 3. Oberstufe sind Bissflügel-Röntgenaufnahmen (Bite-Wings) zu machen. Die Eltern teilen dem/der Schulsekretär/in schriftlich mit, wenn keine Röntgenaufnahmen gemacht werden dürfen
- d) Untersuchung und Behandlung können unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb auch während den Schulstunden stattfinden

### 4. Vorgehensweise

- a) Am Anfang des neuen Schuljahres erhält Ihr Kind einen Gutschein
- b) Bis Ende November muss der zahnärztliche Untersuch durchgeführt werden
- c) Der Zahnarzt visiert den Gutschein
- d) Der Gutschein muss im Schulsekretariat abgegeben werden
- e) Die Schule überweist Ihnen den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag an den Untersuch
- f) Für die Bezahlung der Rechnung des Zahnarztes sind die Eltern zuständig

### 5. Finanzielle Bestimmungen für die jährlichen Untersuch

- a) Die Schulgemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen bei einem Zahnarzt nach Wahl:

im 1. Kindergartenjahr	Erstuntersuch	14 Taxpunkte
im 2. Kindergartenjahr	Folgeuntersuchung	9,5 Taxpunkte

Primarschule bis 3. Oberstufe      Folgeuntersuchung  
in der 3. Oberstufe                      zusätzl. Bite-Wings-Aufnahmen

9,5 Taxpunkte  
11 Taxpunkte

## 6. Finanzielle Bestimmungen für die Behandlungskosten

- a) Für die Behandlungskosten ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen. Zeigt sich im Verlauf der Behandlung, dass der Kostenvoranschlag überschritten wird, dann ist vor der Weiterbehandlung die Zustimmung der Eltern einzuholen
- b) Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu tragen (siehe Anhang 1)
- c) Schulbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn:
  - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden
  - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind
  - eine notwendige Gebissanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde
  - Kinder Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen
- d) Neu zugezogene Kinder mit vernachlässigtem Gebiss müssen sich in der Regel auf eigene Kosten einer Sanierung ihrer Zähne unterziehen, um nachher in den Genuss der schulzahnärztlichen Behandlung zu gelangen
- e) Von Beitragsleistungen ausgeschlossen sind Behandlungen bei Zahnkliniken und Zahnärzten im Ausland
- f) Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Schulzahnpflege

### Beitragszahlungen an die zahnärztlichen Behandlungen (Anhang 1)

Die Schulgemeinde bezahlt Beiträge an die Zahnarztrechnungen sofern die folgenden Steuerbaren Einkommen und Steuerbaren Vermögen nicht überschritten werden:

- a) 50% wenn die Familien (Ehepaare und Einzelpersonen mit unmündigen Kindern) im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Prämien erhalten und somit folgende Berechtigungsgrenze nicht überschreiten:

- Steuerbares Einkommen	Fr. 33`000.-- *)	*) RRB vom 1.1.99
- Steuerbares Vermögen	Fr. 300`000.-- *)	

Bei einem Steuerbaren Vermögen unter 300`000.-- werden 50`000.-- als Freibetrag abgezogen. Der restliche Betrag wird mit 10% dem steuerbaren Einkommen zugeschlagen

- b) Wenn die Zahnarztrechnungen aller schulpflichtigen Kinder pro Familie im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 500.-- übersteigen (Jahresfranchise), werden nach Abzug der Krankenkassen-/Versicherungsbeiträge und der Jahresfranchise an den Restbetrag folgende Beträge ausgerichtet:

50% bis zu einem Steuerbaren Einkommen von Fr. 45`000.-- **)
35% bis zu einem Steuerbaren Einkommen von Fr. 60`000.-- **)
15% bis zu einem Steuerbaren Einkommen von Fr. 75`000.-- **)

\*\*\*) Die Beträge werden periodisch den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Teuerung angepasst.

Zur Ermittlung der Beitragsberechtigung sind die Zahnarztrechnungen mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Schulsekretariat zu beziehen) der Schulgutsverwaltung einzureichen. Beiträge von Krankenkasse und Versicherungen, sowie die Jahresfranchise von Fr. 500.-- müssen abgezogen sein. Die allfällige Auszahlung erfolgt durch die Gemeindekasse.

Die gleichen Beiträge werden auch an die Behandlung für Zahnstellungskorrekturen oder kieferorthopädische Behandlungen ausgerichtet.

Bei Härtefällen kann die Schulpflege auf begründetes Gesuch der Eltern höhere Beiträge gewähren.

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart  
Präsident

H. Hösli  
Aktuar